

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitingen (Feuerwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX auf der Grundlage der §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Name und Gliederung
- § 3 Pflichten der Feuerwehren
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Passive Mitglieder
- § 11 Organe der Feuerwehr
- § 12 Große Hauptversammlung
- § 13 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 14 Ortsfeuerwehrausschuss
- § 15 Stadtwehrleitung
- § 16 Schriftführer
- § 17 Ortswehrleitung
- § 18 Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte
- § 19 Wahlen
- § 20 Beförderungen und Auszeichnungen
- § 21 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
- § 22 Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Regis-Breitingen. Die Ortsfeuerwehren Regis-Breitingen und Ramsdorf bilden gemeinsam die Stadtfeuerwehr.

§ 2 Name und Gliederung

- (1) Die Stadtfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen". Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen.
- (2) Die Stadtfeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Regis-Breitingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren können aus einer Einsatzabteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung, einer Frauenabteilung sowie einer Kinder- und Jugendfeuerwehr bestehen.

§ 3 Pflichten der Feuerwehren

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und das Gemeinwesen sowie den Einzelnen vor dadurch drohenden Gefahren und Schäden zu schützen. Die Feuerwehr hat bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle technische Hilfe für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt unter Einsatz von Kräften und Mitteln zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann weiterhin mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuersicherheitsdienstes bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und anderen Veranstaltungen beauftragt werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 12 Dienste durchzuführen. Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat an mindestens 24 Ausbildungsstunden teilzunehmen.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (5) Die Feuerwehr hat darüber hinaus die Verpflichtung, bei sonstigen Hilfen und Dienstleistungen mitzuwirken, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfen und Dienstleistungen besteht jedoch nicht.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Feuerwehrdienst sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - charakterliche Eignung
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr
 - schriftliche Verpflichtung zu einer Dienstzeit von in der Regel mindestens fünf Jahren.

Nach Aufnahme in die Einsatzabteilung ist unverzüglich der erfolgreiche Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung erforderlich, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

(2) Die Bewerber müssen in der Stadt Regis-Breitingen wohnhaft sein. Sie dürfen im Sinne von § 18 Absatz 4 des SächsBRKG nicht ungeeignet sein.

- (3) Bei Personen mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen, kann der Stadtfeuerwehrausschuss im Einzelfall abweichend von Absatz 2 die Aufnahme regeln.
- (4) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Abstimmung mit dem Ortswehrleiter. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mittels Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (6) Für die Aufnahme in die Feuerwehr wird eine Probezeit von 6 Monaten festgelegt. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen vom Bürgermeister unterzeichneten Dienstausweis.

§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auf die Dauer unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend des § 18 Absatz 4 des SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich aktiver Feuerwehrangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche nach erfolgtem Umzug dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen. Er kann auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen entlassen werden. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Auf Antrag ist eine Doppelmitgliedschaft in der Feuerwehr möglich.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach den Bestimmungen des § 63 Absatz 1 des SächsBRKG i.V.m. der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) eine Entschädigung. Bei der Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen wird nur die jeweils höhere Entschädigung ausgezahlt.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - sich bei Alarm unverzüglich am Geräteobjekt der Feuerwehr einzufinden
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen oder Dienstverhinderungen ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter einen Verweis erteilen oder auch ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen. Der jeweilige Ortswehrleiter hat dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen "Jugendfeuerwehr Stadt Regis-Breitingen". Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen. Jugendwarte müssen im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter sein oder diese unverzüglich nach der Bestätigung der Wahl erwerben. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss über den Lehrgang Kinder in der Feuerwehr verfügen oder eine sozialpädagogische Ausbildung vorweisen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Jugendliche zwischen dem 08. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie die charakterliche Eignung und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr besitzen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung der Jugendfeuerwehren können in den Ortswehren Kinderfeuerwehren unterhalten werden. Die Kinderfeuerwehren führen den Namen "Kinderfeuerwehr Stadt Regis-Breitingen". Die Kinderfeuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen. Leiter der jeweiligen Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart. Die Kinder sollten nicht brandschutztechnisch beschäftigt werden. Durch eine spielerische Ausbildung soll das altersgerechte Heranführen von Kindern in die Brandschutz- und Verkehrserziehung erzielt werden.
- (4) In die Kinderfeuerwehren können in der Regel Kinder zwischen dem O5. und dem O8. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie die charakterliche Eignung und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr besitzen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 Absatz 2 6.

- (6) Die Zugehörigkeit zur Kinder- oder Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird
 - mit dem vollendeten 16. Lebensjahr in die Einsatzabteilung aufgenommen wird
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
 - die Erziehungsberechtigten ihre gegebene Zustimmung nach Absatz 2 bzw. 4 schriftlich zurücknehmen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Stadtwehrleiter zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein. Er sollte den Abschluss als Jugendwart besitzen und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Kinder und Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung.
- (9) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die Einsatzabteilung, ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.
- (10) Die Entlassung oder den Ausschluss aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr hat nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter auszusprechen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 Absatz 3.
- (11) Die Jugendfeuerwehr legt ihren Dienstplan dem jeweiligen Ortswehrleiter vor.

§ 8 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann bei Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne von § 5 Absatz 2 geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung bestimmt.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können bei persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Arbeiten im Innendienst und zu Übungen herangezogen werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses und in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Regis-Breitingen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Passive Mitglieder

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen kann in den Ortswehren "Passive Mitglieder" führen.
- (2) Passive Mitglieder können nur volljährige Einzelpersonen sein.
- (3) Passive Mitglieder werden vom Ortsfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Stadtwehrleiter schriftlich bestätigt.

- (4) Passive Mitglieder haben die Möglichkeit, die Arbeit der Feuerwehr außerhalb von Einsätzen, zu unterstützen. Bei geplanten Veranstaltungen sind diese, wie die Angehörigen der Feuerwehr, versichert.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 11 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Stadtfeuerwehr sind:
 - die große Hauptversammlung
 - der Stadtfeuerwehrausschuss
 - die Stadtwehrleitung.

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitung.
- (2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 12 Große Hauptversammlung

- (1) In der Stadtfeuerwehr ist unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters mindestens aller 5 Jahre eine große ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen abzuhalten. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zu beraten und zu beschließen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.
- (3) Die große Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine große außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der großen Hauptversammlung sind vom Stadtwehrleiter den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Beschlüsse der großen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die große Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) In den Ortsfeuerwehren ist unter Vorsitz des Ortswehrleiters jährlich eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 auch für Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren und deren Ortswehrleiter als Vorsitzende.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern und für jeweils 15 (angefangene)

aktive Kameraden je Ortswehr ein stimmberechtigtes, von der Ortswehr berufenes Mitglied. Ein berufener Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses kann für die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte weitere Angehörige der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienst- und Einsatzplanung.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (4) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordert. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Stadtfeuerwehrausschuss nicht beschlussfähig, so hat der Stadtwehrleiter die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der der Stadtfeuerwehrausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann an der Sitzung selbst teilnehmen oder sich von einem von ihm Beauftragten vertreten lassen.

§ 14 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Die Ortsfeuerwehren können einen Ortsfeuerwehrausschuss bilden. Dieser besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, dem Leiter der Alters- u. Ehrenabteilung und vier auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 15 Stadtwehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Regis-Breitingen wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Gem. § 17 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen die Ortsfeuerwehren den Weisungen des Stadtwehrleiters, wobei auf die Tradition und die Selbstständigkeit der einzelnen Ortfeuerwehren zu achten ist.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Feuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf die Bestimmungen des § 19 dieser Satzung wird hingewiesen.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist, die erforderliche Erfahrung besitzt, die im Erlass des SMI "Ausbildungsniveau Wehrleiter" vom 10.04.2012 genannten Voraussetzungen sowie die geforderte Qualifikation entsprechend des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes besitzt.

- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist in enger Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitungen für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- die erforderlichen Feuerwehrdienstpläne aufzustellen und mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abzustimmen,
- die Ortswehrleiter anzuleiten,
- die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren zu überwachen,
- mit dem Bürgermeister Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Feuerwehr abzustimmen.
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende und zweckmäßig stationierte Ausrüstung in der Feuerwehr hinzuwirken und,
- Beanstandungen in der Löschwasserversorgung, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen dem Bürgermeister mitzuteilen,
- Für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- Bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sicherzustellen,
- Die Dienste zu überwachen, dass jeder aktive Feuerwehrangehöriger jährlich an 24 Stunden Ausbildung teilnehmen kann.

Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (7) Der Stadtwehrleiter hat den Stadtrat und den Bürgermeister in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Organe der Stadtverwaltung, auf deren Tagesordnung Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes stehen, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden.
- (10) Der Stadtwehrleiter sollte nicht gleichzeitig auch Wehrleiter oder stellvertretender Wehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Gleiches gilt auch für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.
- (11) Der Bürgermeister kann bei Mangel an Bewerbern entgegen Absatz 10 Ausnahmen zulassen.

§ 16 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für den Schriftführer der Ortswehr gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Ortswehrleitung

- (1) Jede Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet.
- (2) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestimmungen des § 19 dieser Satzung sind zu beachten. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer die im Erlass des SMI "Ausbildungsniveau Wehrleiter" vom 10.04.2012 genannten Voraussetzungen sowie die geforderte Qualifikation entsprechend des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes besitzt. Der Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" ist unverzüglich nachzuholen, sofern er nicht bereits nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie führen die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Innerhalb der Ortsfeuerwehren haben sie insbesondere:
 - auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
 - die erforderlichen Feuerwehrdienstpläne aufzustellen und ggf. mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen
 - die Kameraden anzuleiten
 - Unternehmerpflichten hinsichtlich Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu übernehmen
 - die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr zu überwachen
 - dem Stadtwehrleiter über Vorkommnisse in der Feuerwehr zu berichten,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung in der Feuerwehr hinzuwirken
 - Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Stadtwehrleiter mitzuteilen und
 - bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken

Der Bürgermeister kann unter Einbeziehung des Stadtwehrleiters, den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 15 Absatz 8 und 9 Anwendung.

§ 18 Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte

- (1) Als Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen geeigneter Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.
- (2) Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (4) Über die vorhandenen Ausrüstungen und Einrichtungen, über die durchgeführten Prüfungen der Geräte und Ausrüstungen und deren Ergebnisse sowie über dabei festgestellte Mängel und das daraufhin Veranlasste sind die notwendigen Nachweise und Unterlagen zu führen.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr ist durch den Ortswehrleiter ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, welcher beratend den Wehrleiter bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften unterstützt.

§ 19 Wahlen

- (1) Die gemäß dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten.
- (2) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der jeweiligen Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Der Wahltermin ist mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Rechtzeitig vorher erfolgt die Aufforderung der Verwaltung, schriftliche Bewerbungen für die Wahlfunktion abzugeben.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von den Kandidaten im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der dann die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten gemäß Absatz 5 sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Dieser hat dem Wahlergebnis zuzustimmen. Stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters oder deren Stellvertreter nicht zustande, oder stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtwehrleiter dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein und setzt davon den Stadtrat in Kenntnis.

§ 20 Beförderung und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen werden entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrverordnung vorgenommen.
- (2) Beförderungen und Auszeichnungen werden grundsätzlich bei der jährlichen Jahreshauptversammlung oder der großen Hauptversammlung vorgenommen.

(3) Der Bürgermeister kann in Absprache mit dem Stadtwehrleiter bei besonderen Jubiläen oder Jahrestagen vom § 20 Absatz 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 21 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Der Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe gem. § 69 des SächsBRKG ist in der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) und in § 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) geregelt.

§ 22 Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege

- (1) In den Ortswehren werden Kameradschaftskassen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Kameradschaftskasse besteht aus:
 - Zuwendungen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - sonstigen Einnahmen
 - Gegenständen, die aus Mitteln der Kameradschaftskasse erworben wurden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel beschließen die Ortsfeuerwehrausschüsse. Die Ortsfeuerwehrausschüsse können den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 100,00 € oder für einen bestimmten Zweck selbst zu entscheiden.
- (3) Die Kameradschaftskassen sind in Form von Girokonten bei einem deutschen Kreditinstitut zu führen, als deren Inhaber die Stadt Regis-Breitingen ausgewiesen ist. Dabei ist dem Ortswehrleiter eine EC Karte auszuhändigen und die Verfügungsgewalt über das Konto einzuräumen.
- (4) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen, in der Fassung vom 22.09.2011 außer Kraft.

Regis-Breitingen,		
	-Siegel-	

Zetzsche Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Vermerk: